V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10916 – ALPHA / PENINSULA / PRIMA INDUSTRIE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 397/07)

1. Am 5. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Alpha Private Equity Funds 7 (SCA) SICAR, kontrolliert von Alpha Private Equity Funds Management Company S.à r.l. („Alpha“, Luxemburg),

— Peninsula Investments S.C.A, kontrolliert von Peninsula Capital S.à r.l. („Peninsula“, Luxemburg),

— Prima Industrie S.p.A („Prima Industrie“, Italien).

Alpha und Peninsula werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Prima Industrie übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Alpha ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die in Buyouts im mittleren Marktsegment in Europa investiert, hauptsächlich in den Bereichen industrielle Fertigung, Verbraucher und Freizeit, Mode und Design, Dienstleistungen und Vertrieb,

— Peninsula ist eine Zweckgesellschaft für langfristige Anlagen, die Kapitalbeteiligungen in verschiedenen Sektoren hält, hauptsächlich in den Bereichen Industrie, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Technologie, Unternehmensdienstleistungen und Finanztechnologien,

— Prima Industrie ist eine in Mailand an der Börse Euronext notierte Aktiengesellschaft und stellt Lasermaschinen, Blechbearbeitungsmaschinen, industrielle Laserquellen und Systeme der generativen Fertigung her.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10916 – ALPHA / PENINSULA / PRIMA INDUSTRIE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.